

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vergütung von Berufsschullehrern in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 25.04.2024 - Drs. 19/4190, an die Staatskanzlei übersandt am 29.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 17.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der Prognose der Kultusministerkonferenz müssen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 rund 3 963 Berufsschullehrerinnen und -lehrer eingestellt werden¹. Zwischen der Bezahlung von Lehrkräften in einem Angestelltenverhältnis und einer Verbeamtung besteht ein Unterschied in der Vergütung. Wenn angestellte Lehrkräfte jedoch eine Funktionsstelle übernehmen, werden diese dem Vernehmen nach nicht extra vergütet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Lehrkräfte an den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden in Niedersachsen für alle Schulformen im berufsbildenden Bereich eingestellt; „Berufsschullehrkräfte“ werden daher im Folgenden als Lehrkräfte für das Lehramt an berufsbildenden Schulen definiert. Dabei sind Lehrkräfte für Fachpraxis gemäß § 9 Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010, geändert durch Verordnung vom 2. März 2017, sowie Lehrkräfte für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (sogenannte Theorielehrkräfte) gemäß §§ 6, 8 und 8 a NLVO-Bildung zu unterscheiden. Auf den Bereich der Fachlehrkräfte sowie Seefahrtoberlehrerin bzw. Seefahrtoberlehrer gemäß § 10 NLVO-Bildung wird in der Beantwortung aus Gründen der quantitativ geringen Bedeutung nicht näher eingegangen.

Als „Funktionsstellen“ an den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden gemäß Erlass „Funktionsstellen an berufsbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 01.03.2019 (SVBl. 4/2019 S. 169) - VORIS 22410) folgende Stellen verstanden (vgl. insoweit auch die Antwort zu Frage 1):

- a) Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
- b) Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG,
- c) Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG,
- d) Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80,
- e) Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360,

¹ <https://lehrer-werden-in-niedersachsen.de/chancen/berufsbildende-schulen/>

- f) Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben,
- g) Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung.

Die Angaben der Besetzungen beziehen sich auf den Stichtag 2. Mai 2024.

Eine aktualisierte Lehrkräftebedarfsprognose im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen wird derzeit durch das Kultusministerium erstellt.

1. Erhalten verbeamtete Lehrkräfte eine zusätzliche Vergütung, wenn diese Funktionsstellen in Niedersachsen übernehmen?

Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen werden - sowohl im Bereich der allgemeinbildenden als auch berufsbildenden Schulen - entsprechend der Zuordnung ihres Amtes zu einer der in der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) genannten Besoldungsgruppen besoldet.

Während das Einstiegsamt der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, finden sich die Funktions- und Beförderungsamter in der Besoldungsgruppe A 14 und aufwärts wieder.

Für die Details der entsprechenden Regelungen wird auf die Anlage 1 zum NBesG verwiesen.

Lehrkräfte für Fachpraxis in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 (ab dem 01.08.2024: A 10 und A 11) nehmen dagegen unabhängig ihrer Besoldung kein solches Funktionsamt wahr.

2. Wie viele Funktionsstellen bestehen an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen?

Mit dem Haushalt 2024 sind den öffentlichen berufsbildenden Schulen folgende Funktionsstellen zur Verfügung gestellt (die Angabe der Besoldungsgruppe sowie gegebenenfalls weiterer Zulagen erfolgt aus haushälterischen Gründen; alle Stellen können grundsätzlich auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden):

- a) 121 Stellen A 16 Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360,
- b) sechs Stellen A 15 Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG,
- c) 124 Stellen A 15 Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG,
- d) eine Stelle A 15 Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80,
- e) fünf Stellen A 15 Studiendirektor/-in - als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360,
- f) 607 Stellen A 15 Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben,
- g) 2 453 Stellen A 14 Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung.

3. Wie viele davon sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt?

- a) Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360:
117 Stellen sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.
- b) Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG:
Fünf Stellen sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.
- c) Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG:
116 Stellen sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.
- d) Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80:
Eine Stelle ist mit einer verbeamteten Lehrkraft besetzt.
- e) Studiendirektor/-in - als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360:
Vier Stellen sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.
- f) Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben:
569 Stellen sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.
- g) Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung:
2 146 Stellen sind mit verbeamteten Lehrkräften besetzt.

4. Wie viele davon sind mit angestellten Lehrkräften besetzt?

- a) Oberstudiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360:
Keine Stelle ist mit angestellten Lehrkräften besetzt.
- b) Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG:
Keine Stelle ist mit angestellten Lehrkräften besetzt.
- c) Studiendirektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 360; die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 15 der Anlage 8 zum NBesG:
Eine Stelle ist mit einer angestellten Lehrkraft besetzt.
- d) Studiendirektor/-in als Leiter/-in einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl bis 80:
Keine Stelle ist mit angestellten Lehrkräften besetzt.
- e) Studiendirektor/-in - als ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/-s einer berufsbildenden Schule mit einer Schülerzahl von 81 bis 360:
Keine Stelle ist mit angestellten Lehrkräften besetzt.
- f) Studiendirektor/-in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben:
Vier Stellen sind mit angestellten Lehrkräften besetzt.

- g) Oberstudienrat/-rätin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Verwendung:

40 Stellen sind mit angestellten Lehrkräften besetzt.

5. Werden verbeamtete Lehrkräfte für die Besetzung von Funktionsstellen vorgezogen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nein, es gelten für die Besetzung von Funktionsstellen die allgemeinen Grundsätze des Bewerbungsverfahrensanspruchs gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Hiernach hat jede und jeder Deutsche nach ihrer bzw. seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Dieser hier geregelte Zugang umfasst neben der Einstellung oder erstmaligen Ernennung auch Beförderungen.

6. Wie wirkt sich die Ausführung von Funktionsstellen durch angestellte Lehrkräfte auf die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen aus?

Grundsätzlich hat die Ausübung der Tätigkeiten von Funktionsstellen keine Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn hierfür Anrechnungsstunden entsprechend den Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) gewährt werden. In diesen Fällen wirkt sich die Gewährung von Anrechnungsstunden negativ auf die Unterrichtsversorgung aus. Über § 44 Nr. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) finden auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte die für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen - und somit die Nds. ArbZVO-Schule - Anwendung.

Für die Funktionsstellen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden grundsätzlich keine Anrechnungsstunden gewährt. Für sie ergibt sich die jeweilige Unterrichtsverpflichtung aus § 23 Nds. ArbZVO-Schule. Damit wirkt sich die Ausübung dieser Tätigkeit nicht auf den rechnerischen Wert der Unterrichtsversorgung aus.

7. Wie wirkt sich die Ausführung von Funktionsstellen durch verbeamtete Lehrkräfte auf die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen aus?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Trifft es zu, dass angestellte Lehrkräfte in Niedersachsen keine zusätzliche Vergütung für ihre Arbeit erhalten, wenn diese Funktionsstellen ausführen (bitte Antwort mit Begründung)?

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden gemäß § 3 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vergütet. Die Lehrkraft ist gemäß § 3 TV EntgO-L in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ergibt.

Bei der Wahrnehmung von Funktionsstellen erhalten tarifbeschäftigte Lehrkräfte ein höheres Entgelt. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der Eingruppierung, die sich aus der Entgeltordnung Lehrkräfte ergibt. Hierbei ist anzumerken, dass sich die Eingruppierungsregeln der Entgeltordnung danach richten, wie das Funktionsamt nach den Regelungen des Besoldungsgesetzes besoldet wird.

(Verteilt am 23.05.2024)